

SATZUNG des Fördervereins Friedrich-Dessauer-Gymnasium

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Friedrich-Dessauer-Gymnasium“.
2. Der Sitz des Vereins ist Michael-Stumpf-Str. 2, 65929 Frankfurt am Main.
Der Verein ist dem Amtsgericht in Frankfurt am Main einzutragen bzw. anzugeben.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung **schulischer Bildung und Erziehung am** Friedrich-Dessauer-Gymnasium.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Einwerbung von Spenden und sonstigen Zuwendungen sowie durch die Durchführung schulbezogener Veranstaltungen, die der Verbesserung der Schulausstattung, ***der*** Unterstützung kultureller, sportlicher und sonstiger Aktivitäten der Schüler, die im Interesse der Schulgemeinschaft liegen, sowie ***der*** Pflege der Tradition und der Freundschaft unter den ehemaligen Schülerinnen und Schülern ***dienen sollen.***

Für den Fall, daß der Elternbeirat eine Elternspende einführt, führt diese der Verein durch, verwaltet sie und verfügt über sie.

§3 Gemeinnützigkeit, Haushalt und Finanzen

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile am Vereinsvermögen oder an einem etwaigen Überschuß. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2. Die zur Erfüllung des Vereinszweckes notwendigen Mittel werden bestritten aus:

- a) Mitgliedsbeiträgen und Erträgen des Vereinsvermögens.
- b) Spenden, sonstigen Zuwendungen und Einnahmen.

Spenden und sonstige Zuwendungen können auch über PayPal überwiesen werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen volljährigen Personen und juristische Personen werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand unter Ausschluss des Rechtsweges entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
4. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Er kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung, zu der das betreffende Mitglied zwecks Anhörung zu laden ist, mit einfacher Mehrheit. Der Beschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.
6. Ein ausgeschiedenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Auch ein Anspruch auf Auseinandersetzung steht ihm nicht zu. Geleistete Beiträge können von ihm nicht zurückverlangt werden.

§5 Beitrag

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
Schüler, Studenten und Auszubildende zahlen die Hälfte. Der Mitgliedsbeitrag ist zum 31. Januar eines jeden Jahres für das jeweilige Geschäftsjahr fällig.
2. Der Vorstand entscheidet in Sonderfällen über Beitragsbefreiungen und -ermäßigungen.
3. Der Mitgliedsbeitrag kann durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit geändert werden. In der Einladung zur Mitgliederversammlung muss darauf hingewiesen werden, ob und in welchem Umfang der Beitrag neu festgesetzt werden soll.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern: der/dem Vorsitzenden, einem/einer ersten und zweiten Stellvertreter(in), einem(r) Schriftführer(in) und einem(r) Schatzmeister(in). Jedes Vorstandsmitglied wird auf Zuruf einzeln mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Wahl muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Mitglied es beantragt. Dem Vorstand soll nach Möglichkeit ein Mitglied der Schulleitung oder eine hauptamtliche Lehrkraft des Friedrich-Dessauer-Gymnasiums angehören. Der Schatzmeister darf nicht Mitglied der Lehrerschaft sein. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
2. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt auch nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet während der Wahlperiode ein Vorstandsmitglied aus, so findet für den Rest der Wahlperiode auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl statt.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins Im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Zwei Mitglieder des Vorstandes sind gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt.
4. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von dem/der Vorsitzenden, bei seiner/ihrer Verhinderung dem/der ersten stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungstrist von einer Woche soll eingehalten werden. Zu den Vorstandssitzungen sollen der/die SEB-Vorsitzende eingeladen werden. Hierüber entscheidet jedoch der/die Vorstandsvorsitzende nach eigenem Ermessen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfähigkeit entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen: bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die des/der ersten stellvertretenden Vorsitzenden.
1. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
6. Bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand Im Namen des Vereins vornimmt, haften die Mitglieder nur mit dem Vermögen des Vereins. Der Vorstand muss bei Eingehung von

Verpflichtungen für den Verein die Haftung der Mitglieder auf das Vermögen des Vereins beschränken, solange der Verein noch nicht im Vereinsregister eingetragen ist.

§8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes;
 - b) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung;
 - c) Wahl von Kassenprüfern;
 - d) die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer;
 - e) die Änderung des Mitgliederbeitrages;
 - f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - g) die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft;
 - h) die Beschlussfassung über die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden;
 - i) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird im ersten Halbjahr eines jeden Jahres durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vorher schriftlich an die dem Verein zuletzt benannte Anschrift einzuladen und/oder per E-Mail einzuladen. Maßgeblich für die Dreiwochenfrist ist der Tag der Absendung der Einladungen. Es kann auch über Anträge abgestimmt werden, die nicht in der Einladung enthalten sind, es sei denn, dass sie die Änderung des Zweckes des Vereins, die Auflösung des Vereins, die Änderung der Mitgliederbeiträge oder eine andere grundlegende Frage des Vereins betreffen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung beruft der Vorstand ein, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn es mindestens ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Grundes und evtl. beabsichtigter Anträge verlangen. Auf den Grund und die beabsichtigten Anträge ist in der Einladung hinzuweisen. Die Einladung hat in gleicher Form und mit gleicher Frist wie die zur ordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen.
4. Die Mitgliederversammlung leitet der/die Vorsitzende des Vorstandes, im Verhinderungsfall eine(r) der Stellvertreter(innen).
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei den Abstimmungen der Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters/der Versammlungsleiterin den Ausschlag.

6. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder einem entsprechenden Antrag zustimmt.
7. Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Kurzprotokoll zu führen, das die Anträge und Beschlüsse vollständig enthalten muss und vom Versammlungsleiter und dem/der Schriftführer(in) zu unterzeichnen ist.

§9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel alter stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Zum Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§10 Anfallberechtigung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an ***die Stadt Frankfurt am Main, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke schulischer Bildung und Erziehung am Friedrich-Dessauer-Gymnasium im Sinne des §2 dieser Satzung zu verwenden hat.*** Mitglieder haben im Falle der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und können geleistete Beiträge und sonstige Zuwendungen nicht zurückfordern.

§11 Ermächtigung des Vorstandes

Zu Satzungsänderungen, die vom Registergericht zur Eintragung des Vereins oder vom Finanzamt zur Anerkennung seiner Gemeinnützigkeit für erforderlich erachtet werden, ist der Vorstand ohne Genehmigung der Mitgliederversammlung ermächtigt, wenn die Änderungen nicht dem Zweck des Vereins entgegenstehen. Der Vorstand hat jedoch über die beschlossenen Änderungen in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu berichten.

§12

Der erste Vorstand des Vereins wird durch die Gründer und die an der Gründungsversammlung teilnehmenden Mitglieder bestellt.

Die Satzung ist heute, am 12.März 1992, in Frankfurt am Main-Höchst errichtet und von den nachfolgenden Gründungsmitgliedern unterzeichnet:

Renate Daus
Monika Drewitz
Peter Ergh
Elisabeth Galster

Jürgen Hupe
Rudolf Männel
Susanne Müller-Mederer
Micaela Säuberlich

Beatrix Riesenhuber
Theo Wade
Hans-Peter Witschel